

VG Ansbach

Beschluss vom 23.7.2007

Tenor

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt ... wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der zur Person nicht ausgewiesene Kläger ist nach eigenen Angaben im Jahr ... geboren und ein Staatsangehöriger von Armenien. Er wendet sich gegen seine Ausweisung und begehrt für das entsprechende Klageverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Am frühen Morgen des 26. August 2006 wurde der Kläger nach angeblich in der unmittelbar vorhergehenden Nacht erfolgter Einreise im Stadtgebiet der Beklagten polizeilich aufgegriffen. Auf Grund eines Auslieferungsersuchens von Armenien gelangte der Kläger – nach kurzzeitiger Untersuchungshaft wegen unerlaubter Einreise – in Auslieferungshaft, in welcher er sich auch aktuell noch befindet. Der Kläger wird in Armenien wegen Mordes verfolgt. Sein vorheriger Aufenthalt bestand wohl in Belgien.

Gegenüber der Beklagten ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten alsbald nach der Inhaftierung darauf hinweisen, dass eine Abschiebung aktuell nicht möglich sei, jedenfalls nicht nach Armenien, wofür der Kläger Asyl in Belgien erhalten habe.

Am 25. September 2006 ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag stellen, über den bisher offenbar noch nicht entschieden worden ist. Insoweit wurde vorgetragen, dass dem Kläger nach erfolgter Verhaftung in ... die Auslieferung nach Armenien drohe, obwohl er in Belgien für dieses Land „Asyl beantragt/erhalten“ habe.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts ... vom 7. November 2006 wurde gegen den Kläger wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt und unerlaubtem Aufenthalt ohne Pass und Urkundenfälschung eine Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen verhängt. Im insoweit geführten Einspruchsverfahren wurde durch Urteil des Amtsgerichts ... vom 7. Februar 2007 der im Übrigen

rechtskräftige Strafbefehl hinsichtlich der Höhe des Tagessatzes abgemildert. Im November 2006 gewährte die Beklagte das rechtliche Gehör zu der von ihr beabsichtigten Ausweisung und wies insoweit darauf hin, dass sich der Kläger aktuell auf Grund einer internationalen Ausschreibung der armenischen Behörden in Auslieferungshaft befinde und nach Aktenlage über einen in Belgien gestellten Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei. Zeitgleich erklärte die Beklagte gegenüber der Staatsanwaltschaft . . . , dass der Kläger bei etwa nicht möglicher Auslieferung nach Armenien nach Belgien überstellt werden solle.

Gegen die Absicht zur Ausweisung ließ der Kläger vortragen, dass er auch in Deutschland Asylantrag gestellt habe, entsprechend beigefügtem Asylantrag. Entscheidungen hierüber sowie über den in Belgien gestellten Antrag lägen dem Bevollmächtigten noch nicht vor. Gegen den erlassenen Strafbefehl sei Einspruch eingelegt worden und das Strafverfahren damit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen (Sachstand: 23.11.2006). Letztlich sei eine Ausweisung nach Armenien unzulässig, da dem diesbezüglichen Ersuchen Art. 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens entgegenstehe.

Vom Bundesamt ließ sich die Beklagte mitteilen, dass die belgischen Behörden einem Wiederaufnahmeersuchen gemäß Dublin II zugestimmt hätten. Derzeit werde eine Überstellung nicht betrieben, da eine Genehmigung der Generalstaatsanwaltschaft . . . gemäß § 60 Abs. 4 AufenthG nicht vorliege. Bei nicht bis zum 7. September 2007 erfolgender Überstellung nach Belgien ginge die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf die Bundesrepublik Deutschland über. In diesem Falle würde über den hier gestellten Asylantrag inhaltlich entschieden werden. Nach Mitteilung der belgischen Behörden sei der in Belgien im April 2006 gestellte Asylantrag am 25. April 2006 abgelehnt worden. Das hiergegen eingelegte Rechtsmittel sei noch anhängig.

Mit Bescheid der Beklagten vom 20. April 2007 wurde der Kläger aus dem Bundesgebiet unter der Bedingung ausgewiesen, dass sein Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG abgeschlossen werde. Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte durch Einschreiben an den Bevollmächtigten des Klägers, welches am 23. April 2007 zur Post aufgegeben worden ist.

Mit beim Gericht am 24. Mai 2007 durch Telefax eingegangenem Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom gleichen Tag ließ der Kläger gegen den vorbezeichneten Bescheid Klage mit dem Begehren von dessen Aufhebung erheben und außerdem die

Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt . . .

beantragen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Kläger eine im Stadtgebiet der Beklagten wohnhafte Internetbekanntschaft habe besuchen wollen. Seine Ausweisung beruhe vornehmlich auf dem rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts . . . , wobei es sich bei den abgeurteilten Straftaten um keinen erheblichen Verstoß im Sinn des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG handle, der – wie erfolgt – eine generalpräventive Ausweisung rechtfertige. Verbrechen im Sinn des § 12 StGB lägen nicht vor. Auch sei durch das Verhalten des Klägers keinem in Deutschland lebenden Menschen Schaden zugefügt worden. Das Auslieferungsverfahren sei in der Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt worden. Dieses Verfahren könne jedoch einer Abschiebung dilatorisch

entgegenstehen, entsprechend § 60 Abs. 4 AufenthG. Die Ausweisungsverfügung sei daher zumindest unverhältnismäßig. Eine Erklärung zum Prozesskostenhilfeantrag über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurde vorgelegt, wozu auf deren Einzelheiten Bezug genommen wird.

Die Beklagte stellte sich der Klage entgegen und führte dazu an, dass es sich bei dem abgeurteilten Verhalten sehr wohl um einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gehandelt habe, entsprechend den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministers des Innern zum Aufenthaltsgesetz. Das Vorliegen eines Verbrechens im Sinn des § 12 Abs. 1 StGB sei nicht zwingende Voraussetzung für eine Ausweisung nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Soweit der Kläger habe vortragen lassen, dass das Auslieferungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden sei und einer Abschiebung entgegen stehen würde, werde darauf hingewiesen, dass die Beklagte – entsprechend der Bescheidsbegründung – keine Entscheidung zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen getroffen bzw. keine Abschiebungsandrohung erlassen habe, da hierfür das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. das Oberlandesgericht ... zuständig sei.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe einschließlich des Beiordnungsantrags ist nicht begründet, da die beabsichtigte Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und daher auch die Beiordnung des Bevollmächtigten nicht in Betracht kam (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114, 121 Abs. 2 ZPO). Dahinstehen lässt das Gericht das Vorliegen der weiteren Voraussetzung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit des Klägers, der gemäß der vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs. 2 ZPO) in Belgien über ein Kraftfahrzeug des Typs VW Golf verfügt (siehe § 115 Abs. 3 ZPO zum zumutbaren Einsatz vorhandenen Vermögens).

Voraussichtlich ohne Erfolg bleiben wird die Klage gegen den Ausweisungsbescheid deswegen, weil dieser rechtmäßig erscheint. Mit der durch das Amtsgericht ... abgeurteilten Straftat hat der Kläger Verstöße gegen Rechtsvorschriften begangen, die nicht als vereinzelt zu erkennen sind und außerdem auch nicht als geringfügig (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Vorsätzliche Straftaten sind nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich nicht als geringfügig in diesem Sinn anzusehen und es ist keinerlei Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass dieses im Fall des Klägers ausnahmsweise anders sein sollte. Außerdem hat der Kläger mit dem abgeurteilten Verhalten gegen eine ganze Reihe von Strafvorschriften verstoßen, so dass seine Ausweisung dem Grundsatz nach erfolgen konnte, dies im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 55 Abs. 1 AufenthG). Dem Umstand des beim Bundesamt noch anhängigen Asylantrags hat die Beklagte durch die der Ausweisung hinzugefügte Bedingung Rechnung getragen (§ 56 Abs. 4 AufenthG). Entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten des Klägers steht hier keine „Ausweisung nach Armenien“ in Rede, da Inhalt einer Ausweisungsverfügung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet ist und daher nicht von Bedeutung ist, ob sich der Kläger in seinem Heimatstaat aufhalten kann. Auf Einzelheiten bezüglich der Ermessensausübung (auch) insoweit wird nachstehend noch einzugehen sein.

Keinerlei Bedenken begegnet es, bei der Ausübung des Ermessens bezüglich einer Ausweisung hinsichtlich des öffentlichen Interesses an generalpräventive Gesichtspunkte anzuknüpfen, dass nämlich

andere Ausländer von derartigen Rechtsverstößen abgeschreckt werden sollen. Gerügt wird seitens des Klägers, dass vorliegend eine Unverhältnismäßigkeit der Ausweisungsverfügung deswegen zu erkennen sei, weil die Beklagte das laufende Auslieferungsverfahren bei ihrer Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt habe. Zuzugestehen ist insoweit nur, dass tatsächlich aktuell eine Abschiebung, also letztlich der Vollzug der Ausweisungsverfügung, in den Heimatstaat nicht möglich ist. Offenbar existiert bisher noch keine Zustimmung der zuständigen Behörde im Sinn des § 60 Abs. 4 AufenthG und außerdem ist über das Auslieferungsersuchen bisher ebenfalls noch nicht entschieden. Hierin ist grundsätzlich ein Umstand zu erkennen, der die Annahme der Unmöglichkeit einer Abschiebung aus rechtlichen Gründen rechtfertigt.

Eine – wie hier – von der Ausländerbehörde zu treffende Ermessensentscheidung ist vom Gericht nur nach Maßgabe von § 114 VwGO überprüfbar. Dem Grundsatz nach hat die Ausländerbehörde bei einer derartigen Ausweisungsentscheidung die in § 55 Abs. 3 AufenthG genannten Umstände zu berücksichtigen, was sie in ausreichender Weise getan hat. Insbesondere war hier zu erkennen, dass der Kläger sich im Bundesgebiet niemals rechtmäßig aufgehalten hatte und hier über keine schutzwürdigen Bindungen verfügt und ebenfalls nicht über Familienangehörige. Bei einer derartigen Ausweisungsentscheidung sind allerdings auch die in § 60a Abs. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung zu berücksichtigen, also zum Beispiel die Unmöglichkeit einer Abschiebung aus rechtlichen Gründen, etwa wegen eines gesetzlichen Abschiebungsstopps, welcher im Fall des Klägers zumindest hinsichtlich von Armenien zu erkennen ist. Die Beklagte hat vorliegend allerdings in dem angegriffenen Bescheid ausgeführt, dass Duldungsgründe nicht ersichtlich seien, wobei sie andererseits aber ja erkannt und berücksichtigt hat, dass der Kläger derzeit ein Asylverfahren mit dem Ziel betreibt, als politischer Flüchtling aus Armenien anerkannt zu werden und somit nicht nach dort abgeschoben werden zu können. Ebenfalls hat die Beklagte gesehen, dass der Kläger aktuell auch nicht ausgeliefert werden darf. In einer nicht ausdrücklich im Rahmen der anzustellenden Ermessensabwägungen erfolgten Berücksichtigung aktueller Unmöglichkeit der Abschiebung mag ein Mangel der Ermessensausübung erkannt werden, welcher gleichwohl der Klage nicht zu den erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussichten verhilft. Die Regelung des § 55 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG beinhaltet eine gewisse Durchbrechung der aufenthaltsrechtlichen Systematik, da nämlich vollzugshemmende Umstände bereits bei der Entscheidung über die Ausweisung zu berücksichtigen sind. Der gesetzlichen Regelung liegt die Erwägung zugrunde, dass es in bestimmten Fällen gerechtfertigt erscheint, Duldungsgründe bereits bei der Ausweisung zu berücksichtigen, sofern deren Vollzug ausgeschlossen erscheint. Eine solche (ausnahmsweise) Verknüpfung entfällt regelmäßig aber bei Umständen von vorübergehender Natur, zum Beispiel bei der hier möglich erscheinenden Überstellung an die belgischen Behörden. In Fällen förmlichen Auslieferungsersuchens und noch gemäß § 60 Abs. 4 AufenthG offener Behördenentscheidung – mit Auswirkung für die Möglichkeit einer Abschiebung sogar nach Armenien – handelt es sich typischerweise um einen vorübergehenden Umstand, der die Ausweisungsmöglichkeit regelmäßig überhaupt nicht berührt (siehe Hailbronner, AuslR, Dezember 2005, RNrn. 131 bis 134 zu § 55 AufenthG). Der hierzu von Renner vertretenen und weiter nicht differenzierenden Auffassung (AuslR, 8./2005, RdNr. 72 zu § 55 AufenthG) vermag die Kammer nicht zu folgen. Die vorgenannten Erwägungen rechtfertigen es, bei von der Ausländerbehörde erkannter aktuell bestehender Unmöglichkeit der Abschiebung in Fällen wie demjenigen des Klägers von besonderen Ermessenserwägungen hierzu abzusehen. Vorliegend kommt noch die

Besonderheit hinzu, dass der Kläger unter der Bedingung unanfechtbar in bestimmter Weise abgeschlossenen Asylverfahren ausgewiesen wurde und damit die Ausweisungsverfügung aktuell keinerlei Rechtswirkung zu entfalten vermag, was für einen nicht näher bestimmbareren Zeitraum gilt, aber gleichwohl durch § 56 Abs. 4 AufenthG so vorgesehen ist. Mithin wird die Ausweisungsverfügung (allenfalls) ihre Wirkungen erst zu einem Zeitpunkt entfalten, zu dem die Möglichkeit bestehen dürfte, den Kläger notfalls zwangsweise außer Lande zu verbringen, sei es – insbesondere – durch seine Überstellung nach Belgien oder eventuell auch im Weg einer Abschiebung nach Armenien bei Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen. Im Sinn der seitens des Klägers in Bezug genommenen Kommentierung von Renner (a. a. O.) ist hier auch eine „Zurückstellung“ der Ausweisung zu erkennen, da ja die Beklagte die Ausweisung an die Bedingung unanfechtbarer Verneinung einer politischen Verfolgung des Klägers in Armenien geknüpft hat (siehe § 56 Abs. 4 AufenthG einerseits und die im Auslieferungsverfahren zu berücksichtigenden Hindernisse nach § 6 IRG andererseits). Nähme man gleichwohl hier einen Abwägungsfehler an, so wäre – da offensichtlich kein Fall so genannter „Reduzierung des Ermessens auf Null“ vorliegt – dieser im Weg entsprechender Ergänzung der Ermessenserwägungen heilbar (§ 114 Satz 2 VwGO). Unverhältnismäßig im Rechtsinn bzw. in gerichtlich zu beanstandender Weise ist die Ausweisungsverfügung offensichtlich nicht.